OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605999/2/SSt

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der U Ö V AG, vertreten durch Ing. Mag. K H, Rechtsanwalt in X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 6.4.2023, GZ: BHPEVerk-2023-87178/5-DB, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Akteneinsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.4.2023, GZ.: BHPEVerk-2023-87178/5-DB, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie zum Verkehrsunfall vom 20.4.2022 als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf keine Partei des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens iSd § 8 iVm § 17 AVG sei und deshalb kein subjektives Recht auf Akteneinsicht bestehe.

I.2. Dagegen richtet sich die nunmehr vorliegende Beschwerde der Bf. Im Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters der Bf vom 8.5.2023 wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf – obwohl sie im zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht als „Partei“ geführt sei – aufgrund rechtlichen Interesses ein Recht auf Akteneinsicht bestehe. Das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug sei bei der Bf haftpflichtversichert. Es bestehe rechtliches Interesse, weil der Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. eines Verfahrens über den Entzug der Lenkerberechtigung Grundlage für eine Leistungsfreiheit der Bf sei. Da der Beschuldigte nicht bereit gewesen sei, der Bf eine Vollmacht hinsichtlich der Akteneinsicht zu erteilen, liege die Vermutung relevanter Umstände für die Beurteilung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche nahe. Für den Fall, dass der Beschwerde nicht sogleich auf schriftlichem Weg Folge gegeben werde, wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 16.5.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – trotz des darauf gerichteten Parteiantrages – entfallen, weil gegenständlich der verfahrenseinleitende Antrag der Bf zurückzuweisen war. Darüber hinaus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage und sind im gegenständlichen Fall, auf Basis des Beschwerdevorbringens ausschließlich Rechtfragen zu klären.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit Schriftsatz vom 1.3.2023 (und in Erfüllung des Verbesserungsauftrages mit Schriftsatz vom 22.3.2023) beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie betreffend ein gegen F O, den Lenker des bei der Bf haftpflichtversicherten PKW (Kennzeichen X), anhängiges Verwaltungsstrafverfahren und ein allenfalls aufgrund des Vorfalles vom 20.4.2022 anhängiges Verwaltungsstrafverfahren bezüglich dessen Lenkerberechtigung.

Die Bf ist Haftpflichtversicherer des von F O gelenkten PKWs der S R GmbH mit dem Kennzeichen X und wird aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 20.4.2022 wegen Schadenersatz in Anspruch genommen.

Das Interesse der Bf an einer vollständigen Akteneinsicht gründet auf einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung der Unfallbeteiligten bzw. deren Haftpflichtversicherer.

Die Bf ist nicht als „Partei“ des dem Akteneinsichtsbegehren zu Grunde liegenden Verfahrens geführt.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 AVG 1991 sind Beteiligte, Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 17 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des VStG sind der Beschuldigte (§ 32 Abs. 1), der Privatankläger (§ 56 Abs. 2), der Privatbeteiligte (§ 57 Abs. 1) und vom Beschuldigten verschiedene Eigentümer eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (zu § 17, VwGH 27.5.2009, 2009/04/0104) Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens.

III.2. Partei ist, wer im Prozessgegenstand gemäß § 8 AVG einen Rechtsanspruch ableitet oder ein rechtliches Interesse geltend machen kann. Die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, nachdem die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl. VwGH Ra 2020/03/0152 mwN):

Aufgrund der Verkehrsunfallsmeldung der LPD Oberösterreich vom 20.4.2022 wurde eine Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG) zur Anzeige gebracht, sodass gegenständlich auf dieses Materiengesetz abzustellen ist. Das FSG regelt die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten des Lenkers für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Die Schutzbestimmungen des FSG dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Adressaten der darin normierten Bestimmungen sind Lenker von Kraftfahrzeugen, sowie die Lenkerberechtigungen ausstellende Behörde, sodass in allfälligen Verwaltungsverfahren nur diesen Parteistellung zukommt und gemäß § 17 AVG Akteneinsicht begehren können. Mit der Entscheidung über einen allfälligen Pflichtverstoß eines Kraftfahrzeuglenkers (samt allfälliger Konsequenzen im Hinblick auf die Lenkberechtigung), wird keine Sachentscheidung getroffen, die in die Rechtssphäre der Bf – als Haftpflichtversicherer des gelenkten PKWs – bestimmend eingreift und eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete Wirkung zum Ausdruck kommt.

Nachdem die Bf – wie sie selbst vorbringt – in keinem Verwaltungsstrafverfahren, in dem sie Akteneinsicht begehrt, Beschuldigte war oder ist, mangelt es ihr an der Parteistellung nach § 17 Abs. 1 AVG.

Auch aus § 57 Abs. 1 VStG kann die Bf keine Parteistellung ableiten: Als Privatbeteiligte sind in einem Verwaltungsstrafverfahren nur jene Personen anzusehen, über deren Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren nach der jeweils betroffenen materiengesetzlichen Bestimmung (hier: FSG) abzusprechen ist; ein solcher Anspruch kann aus dem FSG nicht abgeleitet werden.

III.3. Soweit die Bf unter Verweis auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum rechtlichen Interesse am Obsiegen einer Partei (Streitbeitritt) vorbringt, dass sich ihr Recht auf Akteneinsicht aus dem rechtlichen Interesse des Haftpflichtversicherers am Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens ableite, ist ihr mit dem Zweck und der Grenze des § 17 AVG entgegenzutreten:

Nach hL und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes soll das von § 17 AVG eingeräumte subjektive Recht auf Einsicht in die Akten eines Verwaltungs-verfahrens den Parteien die Möglichkeit geben, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu bilden und

dadurch genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Dieses Recht steht somit in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör. Es steht nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zu, auch den sogenannten übergangenen Parteien, nicht aber den Parteien eines anderen Verfahrens, für deren Rechtsverfolgung die Einsicht in die Akten eines Verfahrens, in dem sie nicht Partei sind (bzw. waren), von Bedeutung wäre (vgl. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002 mwN). Die Geltendmachung oder Verteidigung von Interessen im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung begründen für sich allein nicht ein Recht auf Akteneinsicht (vgl. VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof verneint ausdrücklich das Recht auf Akteneinsicht aus dem von der Bf monierten Grund der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder der Rechtsverfolgung in anderen Verfahren, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4. B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung hinsichtlich der Legitimation zur Akteneinsicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen